### Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Oktober 2024

KR-Nr. 240/2024

# Anfrage (Was tun die Gerichte bei Kindern, die von Gewalt in elterlichen Paarbeziehungen betroffen sind?)

Die Kantonsrätinnen Mandy Abou Shoak, Jasmin Pokerschnig und Lisa Letnansky, Zürich, sowie Andrea Grossen-Aerni, Wetzikon, Priska Hänni-Mathis, Regensdorf, und Tamara Fakhreddine, Bonstetten, haben am 8. Juli 2024 folgende Anfrage eingereicht:

Elterliche Partnerschaftsgewalt gilt als eine Form der potenziellen Kindeswohlgefährdung. Studien haben gezeigt, dass sich das Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt negativ auf die (psychische) Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Es erhöht beispielsweise das Risiko der Kinder für Regulationsstörungen (z.B. Schlafstörungen), posttraumatische Belastungsstörungen oder depressive Erkrankungen. Ausserdem ist das Risiko gross, dass die Kinder selbst und direkt Gewalt erfahren.

Schweizweit existieren verschiedene Kindesschutzmassnahmen (z. B. Beistandschaften) sowie Massnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Kindern. Das Angebot einer direkten, zeitnahen sowie alters- und entwicklungsgerechten Kontaktaufnahme und Beratung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, ist jedoch immer noch nicht die Regel. Das zeigt sich auch in der aktuellsten Studie des eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99761.html

Befinden sich die Eheleute in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren hat ein Polizeieinsatz oder eine Anzeige zwar auch eine KESB Meldung zur Folge, diese wird jedoch zusammen mit der Verantwortung, Massnahmen zu definieren an die Gerichte weitergeleitet.

Wir bitten die Gerichte um die Beantwortung folgender Fragen:

- I. Wie werden die Mitarbeitenden der Gerichte auf die Erkenntnisse aus der Studie in Bezug auf die Partnerschaftsgewalt sensibilisiert? Inwiefern wird dieses Wissen in der Rechtsprechung berücksichtigt? (Leitfäden, standardisierte Abläufe, Kriterien?)
- 2. Gibt es standardisierte Kriterien, wie das Kontaktrecht geregelt wird? Wenn ja, welchen Stellenwert hat partnerschaftliche Gewalt in den Kriterien? Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass die partnerschaft-

- liche Paargewalt in der Entscheidung um das Kontaktrecht berücksichtigt wird?
- 3. Wie wird das Kontaktrecht begleitet? Unter welchen Kriterien installieren die Gerichte Massnahmen, wie beispielsweise eine Beistandschaft oder eine Familienbegleitung?
- 4. Welche Unterstützung bekommen Eltern um ihre fürsorgliche Verantwortung im Umgang mit der Gewalt nachzukommen?

### Das Obergericht beschliesst:

I. Die Anfrage Mandy Abou Shoak, Jasmin Pokerschnig und Lisa Letnansky, Zürich, sowie Andrea Grossen-Aerni, Wetzikon, Priska Hänni-Mathis, Regensdorf, und Tamara Fakhreddine, Bonstetten, wird wie folgt beantwortet:

### Zu Frage 1:

Die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind hinsichtlich der Problematik elterlicher Partnerschaftsgewalt und der Belastung, die solche Gewalt für die Kinder bedeutet, sensibilisiert. Ihnen ist bewusst, dass Gewalt in der Partnerschaft immer auch einen Einfluss auf das Kindeswohl haben kann, diesem nicht förderlich ist und ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden muss, ob auch die physische oder psychische Integrität der Kinder tangiert wird.

Das Obergericht des Kantons Zürich bietet regelmässig spezifische Weiterbildungen an (z. B. Umgang mit Hochkonfliktparteien, Kinderanhörung usw.). Im Weiteren können auch externe Veranstaltungen besucht werden. Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bilden sich in den sie betreffenden Rechtsgebieten ständig selber fort und entnehmen neuste Entwicklungen in Forschung und Rechtsprechung zudem periodisch erscheinender Literatur (Fachzeitschriften usw.). Erworbenes Wissen wird intern im Rahmen von koordinierten Austauschsitzungen geteilt und es finden regelmässige Austauschanlässe zwischen Gericht, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) statt.

Im Sinne eines standardisierten Ablaufs werden die Eltern in familienrechtlichen Verfahren, wenn über die Belange minderjähriger Kinder zu entscheiden ist, in jedem Fall persönlich durch das Gericht angehört (Art. 297 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Das Gericht hört im Weiteren auch das Kind an, es sei denn, dessen Alter oder andere wichtige Gründe sprächen dagegen (Art. 298 ZPO). Wenn nötig, geschieht dies auch noch im Rechtsmittelverfahren. Schliesslich kann eine Kindesvertretung bestellt werden; das Gericht hat eine

solche insbesondere zu prüfen, wenn die Parteien bezüglich der Sorgeregelung, der Obhut oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Art. 299 ZPO). Äussert sich der Streit der Eltern über diese und andere Fragen in partnerschaftlicher Gewalt, wird die Schwelle für die Bestellung einer Kindesvertretung in den meisten Fällen überschritten sein. Sodann gehört es zu den Aufgaben der Kindesvertretung, die Bedürfnisse des Kindes zu erfragen und mit dem objektiven Kindeswohl in Bezug zu setzen. Stösst die Vertretung dabei auf Anzeichen, dass das Kind durch partnerschaftliche Gewalt der Eltern in seinem Wohl beeinträchtigt wird, wird sie dies dem Gericht mitteilen. Das Gericht hat hernach weitere Abklärungen zu prüfen (vgl. sogleich Beantwortung der Frage 2). Darüber hinaus bestehen keine spezifischen Leitfäden oder standardisierte Abläufe. Massgebend ist vielmehr der Einzelfall. Das Kindeswohl steht für das Gericht bei der Festlegung von Obhut, Besuchsrecht usw. immer im Vordergrund.

Auch wenn ein Gerichtsverfahren hängig ist, verbleibt die Zuständigkeit bei einer akuten Kindeswohlgefährdung für dringlich festzusetzende Massnahmen bei der KESB. Gibt es – wie in der Anfrage umschrieben – eine Meldung betreffend Gewalt innerhalb der Familie durch die Polizei, Schule oder andere Stellen, hat dies jeweils eine Abklärung betreffend Kindeswohlgefährdung durch die KESB zur Folge, welche auch in einem gerichtlichen Verfahren weitergeführt wird bzw. in dieses einfliesst.

### Zu Frage 2:

Standardisierte Kriterien (abgesehen von üblicher Literatur und massgeblichen Leitentscheiden) gibt es nicht. Jeder Einzelfall wird individuell beurteilt. Das Hauptkriterium hinsichtlich der Regelung des Kontaktrechts ist das Kindeswohl. Das Gesetz schreibt den Gerichten ferner vor. bei gemeinsamer elterlicher Sorge eine alternierende Obhut immer zu prüfen, wenn sie von einem Elternteil gewünscht wird (Art. 293 Abs. 2<sup>ter</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB, SR 210]). In den entsprechenden Verfahren gilt der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz, und das Gericht ist verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Teilweise holen die Gerichte bei Scheidungsverfahren mit unmündigen Kindern standardmässig einen Bericht bei der zuständigen KESB ein. Gibt es Anzeichen, dass Kinder durch partnerschaftliche Gewalt im Verhältnis der Eltern belastet werden, werden die Eltern befragt, Kinder persönlich angehört und ihnen eine Kindesvertretung, die innerhalb des Verfahrens unabhängig von den Anträgen der Eltern einzig die Kindsinteressen zu vertreten und entsprechend Anträge zu stellen hat, bestellt, allenfalls Berichte von Behörden und Dritten beigezogen (z. B. KESB, Schule) oder auch Abklärungen durch Sachverständige (z. B. kinderpsychiatrische Gutachten, Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Eltern) eingeholt. Kommt Gewalt auch gegenüber dem Kind vor, werden die zum Schutz des Kindes notwendigen Massnahmen geprüft (von einem begleiteten Besuchsrecht bis hin zu einer Sistierung des Besuchsrechts in schwerwiegenden Fällen oder als Schutzmassnahme Kontakt-/Rayonverbote). Soweit Kontaktverbote gestützt auf das Gewaltschutzgesetz z. B. gegenüber der Kindsmutter erlassen wurden, besteht die Möglichkeit, diese auf die Kinder auszudehnen, auch wenn ihnen gegenüber keine Gewalt angewendet wurde.

#### Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist die Umsetzung des Kontaktrechts Sache der Eltern. Wenn es das Kindeswohl erfordert, können die Gerichte bzw. Behörden Besuchsrechtsbeistandschaften anordnen, d. h. eine Beiständin oder einen Beistand damit beauftragen, den persönlichen Verkehr zu überwachen (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Begleitungen von Kontakten finden meistens im Rahmen von sogenannten «begleiteten Besuchstreffen» in kindergerechten Einrichtungen (z. B. Kinderkrippen, wenn kein Normalbetrieb herrscht) statt. Oft sind bei sehr zerstrittenen Eltern insbesondere die jeweiligen Übergaben des Kindes an den anderen Elternteil problematisch. Um zu vermeiden, dass die Übergaben zu Streit bis hin zu Gewalt zwischen den Eltern führen, kann eine Übergabebegleitung z. B. bei einem Besuchstreff vorgesehen werden. Das Kindeswohl kann ferner die Einrichtung einer (sozialpädagogischen) Familienbegleitung erfordern, wenn die Eltern im Alltag, insbesondere mit der Erziehung und Betreuung der Kinder, überfordert sind.

Kindesschutzmassnahmen werden meistens nach eingeholter Kindesschutzabklärung angeordnet. Es existieren keine fixen Kriterien. Das Gericht entscheidet nach Ermessen im Einzelfall. Je nach Verfahrensstand ist das Gerichtsverfahren nach Anordnung einer Beistandschaft oder begleiteter Übergaben/Kontakte von Gesetzes wegen beendet. Hier übernimmt die KESB den Vollzug bzw. ernennt und überwacht die Beistandspersonen. Bei laufenden Verfahren gibt es die Möglichkeit, dass sich das Gericht von den Beistandspersonen bzw. von einer den Besuchstreff begleitenden Person berichten lassen und das Besuchsrecht justieren und anpassen kann, bis es für den Endentscheid dem Kindeswohl bestmöglich entspricht.

## Zu Frage 4:

Es gibt zahlreiche Beratungsstellen, an welche sich Eltern wenden können und auf welche die Gerichte hinweisen; so insbesondere die örtlichen kjz. Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 297 Abs. 2 ZPO) oder einer angeordneten Beratung auffordern. Eine Mediation kann in leichteren Fällen geeignet sein, den Eltern neue Wege der Kommunikation zu eröffnen und Meinungsverschiedenheiten

konstruktiv auszutragen, ohne partnerschaftliche Gewalt. Allenfalls kann ein Elternteil gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB z. B. zu einer Psychotherapie verpflichtet werden, in welcher der Elternteil den Gründen für sein Verhalten nachgehen und dieses überdenken kann. Ansonsten steht dem Gericht namentlich die Möglichkeit der Anordnung einer Beistandschaft oder einer sozialpädagogischen Familienbegleitung zur Verfügung. Anderweitige Unterstützungen können und müssen im Rahmen der Beratung durch die kjz und/oder KESB erfolgen.

Wir können dem Kantonsrat versichern, dass die Gerichte hinsichtlich der Problematik sensibilisiert sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts

Die Präsidentin: Der Generalsekretär-Stv.: lic. iur. Flurina Schorta lic. iur. Thomas Vogel